

Andrea Groß-Bölting

NOTFALLKOFFER UND Co. ALS INTERAKTIONSVERHINDERER

ODER

WENN DER NOTFALLKOFFER DEN NOTFALL AUSLÖST

Montag, 9.27 Uhr, in einem Gerichtssaal in NRW. Die strafrechtliche Hauptverhandlung beginnt wegen der Vorführung der Angeklagten fast 30 Minuten später als terminiert. Der Kammer mit drei Berufsrichter*innen, zwei Schöff*innen und zwei Ergänzungsschöff*innen sitzen zwei Sitzungsvertreter*innen der Staatsanwaltschaft und mehr als zehn Angeklagte mit mehr als 20 Verteidiger*innen gegenüber. Nach der Belehrung der erschienenen Öffentlichkeit, dass das Gericht keine Störungen dulde und im Fall der Fälle Ordnungsgelder und Ordnungshaft verhängen werde, geht es los. Schon nach den ersten Worten des Vorsitzenden ist klar: Hier herrscht der ›Notfallkoffer‹.¹

Nun wäre interessant zu erfahren, wie bei einer Umfrage unter Richter*innen einerseits und unter Verteidiger*innen andererseits nach dieser Einleitung der Fortgang des Verfahrens eingeschätzt wird und warum nach der Einschätzung der Befragten der Fortgang so erwartet wird. Vermutlich wären die Einschätzungen zum Fortgang in beiden Gruppen gar nicht so unterschiedlich. Wahrscheinlich die Angaben zu den Ursachen schon.

1 Die ursprüngliche Richterfortbildung, zu der ein Skript mit Musterbeschlüssen, Mustertexten zu Anordnungen und Fundstellen aus der Rechtsprechung ausgegeben wurde, das verkürzt »Notfallkoffer« genannt wird, lief unter dem Titel »Große Strafverfahren - Konfliktverteidigung«. Im Untertitel hieß es »Notfallkoffer für die Hauptverhandlung«. Diese Richterfortbildung ist zwischenzeitlich »beerbte« worden von Fortbildungen zu »Konfliktverteidigung«, die sich nach meinem Eindruck zwar fortentwickelt haben, aber ähnliches richterliches Handeln empfehlen.

Zurück in den Gerichtssaal in NRW. Dort folgen im Laufe des Tages Anordnungen und Beschlüsse u.a. mit folgendem Wortlaut:

»Derzeit wird das Wort – ausgenommen für die Beanstandung dieser Vorsitzendenanordnung – nicht erteilt, da zur sofortigen Worterteilung keine prozessuale Veranlassung besteht.

Gelegenheit dazu wird zu einem späteren Zeitpunkt gegeben.

Beabsichtigt ist zunächst

a)..., b)..., c)..., d)..., e)..., f)..., g)...

Eine ordnungsgemäße Verteidigung wird dadurch nicht beeinträchtigt.«

*»Die Beanstandung der Frage des Vorsitzenden an den Zeugen Z durch RA B wird zurückgewiesen. Die Frage ist nicht unzulässig (§ 242 StPO).«
(keine Gründe)*

»Die Anordnung des Vorsitzenden wird bestätigt. Sie ist zulässig und sachgerecht.« (keine Gründe)

»Derzeit wird das Wort zur Anbringung eines Befangenheitsgesuchs nicht erteilt. Ihnen wird ohne Rechtsverlust am Ende des heutigen Sitzungstages Gelegenheit gegeben werden, ein Ablehnungsgesuch anzubringen (vgl. Drees NStZ 2005, 184).«

Die Erfahrenen unter den Verteidiger*innen können die Anordnungstexte und Beschlussinhalte schon mitsprechen. Begegnen sie ihnen doch mehrfach im Monat, wenn nicht mehrfach pro Woche.

Warum ist das so? Warum nimmt die Nutzung solcher Formularbeschlüsse nach der Wahrnehmung der Verteider*innen zu? Und ist es tatsächlich so, dass eine ordnungsgemäße Verteidigung nicht beeinträchtigt wird, wenn sie von 9.35 Uhr bis 16.05 Uhr an diesem Sitzungstag das Wort nicht erteilt bekommt?

1. RICHTERLICHES BEDÜRFNIS NACH FORMULAREN UND HANDLUNGSANLEITUNGEN GEGEN KONFLIKTVERTEIDIGUNG?

Das Angebot der Richterakademien für Fortbildungen von Richtern, die sich zukünftig effektiv gegen Konfliktverteidigung wehren können wollen, ist groß, der Bedarf scheinbar auch. Woher kommt das? Und was ist diese Konfliktverteidigung, gegen die eine Art Notwehrrecht bestehen soll?

Betrachtet man die Situation unserer oben dargestellten Hauptverhandlung, ist für jeden leicht nachvollziehbar, dass sich das Gericht in einer Art unterlegenen Position fühlen kann, dass es befürchtet, das Verfahren mit einer derart personenstarken Verteidigung nicht in einer dem Erledigungsdruck entsprechenden Zeit bewältigen zu können.

Weiter ist nachvollziehbar, dass sich Richter*innen wünschen, für die Hauptverhandlung gewappnet zu sein, Herr im Haus zu bleiben, die Sachleitungsbefugnis nicht aus der Hand zu geben und am liebsten eine Art Drehbuch zu haben, nach dem das Verfahren geordnet durchgeführt werden kann. Das ist nur allzu menschlich.

Dem persönlichen Gefühl der Überlastung, möglicherweise der Überforderung und der Unterlegenheit folgt scheinbar selten die ruhige Analyse, woran das liegt und was gegen die tatsächlichen Ursachen zu tun sein könnte, sondern viel eher die blitzartige Bemühung, diesen Zustand wirksam und schnell abzustellen. So erschließt sich, dass Wege gesucht werden, wie die Probleme einer überlasteten Justiz mit zu vielen Verfahren, die nicht so schnell und nicht so einfach wie nötig oder wie politisch-medial erwartet geführt werden können, zu lösen sind. Als größtes Problem wird der ›Konfliktverteidiger‹ ausgemacht, den es nun wirksam zu bekämpfen gilt.

Gestatten Sie mir, zunächst den Schritt zurück zu gehen und den Versuch einer Analyse, woran die Überlastung liegt, zu wagen.

Die Politik hat seit Jahrzehnten das Strafrecht als sozial- und gesellschaftspolitisches Allheilmittel entdeckt. Keine Berichterstattung über ein Ermittlungsverfahren kommt ohne öffentliche Stellungnahme von Politikern aus, die erweiterte und härtere Strafen für dies oder das fordern. Die Medien haben das Strafrecht als Marketingstrategie entdeckt. Nicht nur ›Sex sells‹, sondern auch Crime. Der Gruseln, der Schauer des Schreckens, die Gänsehaut des Entsetzens beim Konsumenten wirken zuverlässig. Hinzu kommt die moralische Differenzierung in gut (der Leser, Fernsehzuschauer, ich) und böse (der Syrer, der Täter, DER), die stabilisierend für das Selbstbild wirkt und über viele echte Probleme im Land hinweg zu gruseln hilft.

Tatsächlich sind die Folgen von immer mehr Gesetzesänderungen zu immer neuen Straftatbeständen, immer höheren Mindest- und Höchststrafen und die Forderungen nach null Toleranz nicht – wie es in vielen Gesetzesentwürfen steht – kostenneutral, also ohne Folgekosten zu haben. Wer einen § 89a StGB schafft und damit die Strafbarkeit weit ins Vorfeld der Versuchsstrafbarkeit verlagert, darf nicht wirklich überrascht sein, wenn die Staatsstutzsenate der Oberlandesgerichte und die Staatsschutzkammern der Landgerichte überschwemmt werden mit Verfahren, in denen Menschen aus Deutschland nach Syrien ausgeist sind, und die dann auch verhandelt werden müssen. Hierzu sind Gerichte, Ressourcen und Personal nötig.

Wer die Eingriffsbefugnisse der Polizeibehörden kontinuierlich erweitert, immer wieder neue technische Mittel der Überwachung und Ermittlung erlaubt, darf sich doch nicht wundern, wenn diese genutzt werden und immer größere Aktenmengen in Ermittlungsverfahren und jeweils einen immer größeren Verfahrensumfang produzieren.

Wer die Justiz durch betriebswirtschaftlich denkende Consultingunternehmen auf Ressourceneinsparungen untersuchen lässt und in der Justiz personell Einsparungen wie in privatwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen nach dem Vorschlag der Consultingunternehmen umsetzt, darf sich nicht wundern, wenn Ökonomie und rechtsstaatliche Aufgaben sich nicht als zu 100 Prozent deckungsgleich erweisen.

Von der Idee eines Strafens als ultima ratio, vom Grundgedanken eines fragmentarischen Strafrechts wagt man gar nicht mehr zu sprechen.

Die Probleme einer überlasteten Justiz sind also bereits da, bevor der Angeklagte und seine Verteidigerin den Sitzungssaal überhaupt betreten haben. Es wundert mich, dass über die strukturellen Ursachen für die Überlastung der Justiz so wenig diskutiert wird. Oftmals wünsche ich mir, dass Richter ihre richterliche Unabhängigkeit gegen die Zumutungen der Politik und des Gesetzgebers einsetzen würden. Statt dessen wird der kontinuierlich gestiegene Druck auf die Justiz stets nach unten weitergegeben – an den Angeklagten. Dessen prozessuale Rechte sollen beschränkt, seine Möglichkeiten zur

Verteidigung verringert werden, um den schlanken Prozess führen zu können, den wir uns noch leisten wollen und den der drohende Kollaps des Justizsystems erfordert. Rechtsstaat nur noch im Rahmen des ökonomisch Machbaren. Und da lassen die Bundesländer nicht viel Spielraum.

Ich verstehe also durchaus das Bedürfnis nach einer Entlastung, erst recht das richterliche Bedürfnis, sich nicht ohnmächtig und an der Erfüllung der eigenen Aufgaben gehindert zu fühlen. Als Verteidiger*in kennt man dieses Gefühl nur zu gut. Aber ich möchte die Frage aufwerfen, ob es legitim ist, diesem Gefühl dadurch Herr zu werden, dass mit Formularbeschlüssen die Hauptverhandlung in ihrem Wesen verändert wird.

2. DER KONFLIKTVERTEIDIGER

Und nun betritt die Konfliktverteidigerin/der Konfliktverteidiger die Bühne. Die Projektionsfigur für all das Knirschende, Störende, Belastende, Überfordernde im Strafprozess.

Unverschämt wie sie/er ist, will sie/er Akteneinsicht in alle 120 Leitzordner Ermittlungsakte, will die Asservate mit 2,3 TB Datenvolumen sichten und sogar die fremdsprachigen Texte verstehen können, die sich darunter befinden. Nach nur dreieinhalb Jahren Ermittlungsverfahren möchte er/sie mehr als zwei Wochen Zeit haben, um sich in die erst jetzt vollständig zur Akteneinsicht übersandte Ermittlungsakte einzuarbeiten zu können. Und Zeit, um die Verteidigungslinie mit dem Mandanten zu besprechen will sie/er auch noch!

Damit steht schon vor Beginn der Hauptverhandlung fest, mit wem das Gericht es zu tun haben wird. Die/der wird Ärger machen. Das wird nicht leicht. Und das gerade jetzt, wo die Zeit drängt, die Hauptverhandlung dringend terminiert und begonnen werden muss, weil der Angeklagte schon ein Jahr in Untersuchungshaft sitzt.

Die Konfliktverteidigerin/der Konfliktverteidiger enttarnt sich aber auch in kleineren Verfahren. Das Hauptmerkmal der Konfliktverteidigung ist das Stellen von Anträgen aller Art, das permanente Verlangen nach Mitwirkung, rechtlichem Gehör und Einflussnahme auf das Verfahren.

Der BGH hat in 3 StR 445/04 eine Definition der Konfliktverteidigung versucht. Der BGH führt aus:

»Die Möglichkeiten der Strafjustiz müssen aber auf Dauer an ihre Grenzen stoßen, wenn die Verteidigung in Strafverfahren, wie der Senat zunehmend beobachtet, zwar formal korrekt und im Rahmen des Standesrechts geführt wird, sich aber dem traditionellen Ziel des Strafprozesses, der Wahrheitsfindung in einem prozeßordnungsgemäßen Verfahren, nicht mehr verpflichtet fühlt und die weiten und äußersten Möglichkeiten der Strafprozeßordnung in einer Weise nutzt, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, den Angeklagten vor einem materiellen Fehlurteil oder (auch nur) einem prozeßordnungswidrigen Verfahren zu schützen, nicht mehr zu erklären ist (vgl. BVerfG NStZ 1997, 35; 2004, 259, 260; Hanack StV 1987, 500, 501).«

Nun ließe sich fragen:

- Welche konkreten Verfahren hatte der Senat im Blick, die eine »zunehmende« Beobachtung des Senats zur gewandelten Auffassung der Verteidigung ergaben?
- Handelt es sich bei der Beobachtung um valide, statistisch verlässliche Zahlen? Also: Lässt sich das Gefühl mit Fakten untermauern?
- Was ist der konkrete Vorwurf an eine Verteidigung, die sich formal und berufsrechtlich korrekt, also rechtmäßig verhält?
- Was macht den Unterschied zwischen dem traditionellen Ziel des Strafprozesses und dem formal und berufsrechtlich korrekten Verhalten der Verteidigung aus?
- Gibt es ein Ziel des Strafprozesses jenseits der Rechtmäßigkeit?
- Kann in dem Nutzen der »weiten und äußersten« Möglichkeiten des geschriebenen Rechts in einem Verfahren, in dem es um die schärfsten Eingriffe in Grundrechte von Betroffenen geht, die der Staat vornehmen kann, gewohnheitsrechtliche oder sozial erwünschte Grenzen geben, die nicht der Gesetzgeber vorzugeben hat?

Der Verteidiger*innen-Typ, den der BGH beschreibt, agiert mittels sinnloser Destruktion des Strafverfahrens. Das mag es geben,

aber ist das tatsächlich ein ubiquitäres Problem? Ist das DIE Ursache für die Überlastung der Justiz?

Wie soll sich aus der Sicht unserer Verfassungsrechtsprechung ein(e) Verteidiger*in verhalten, deren/dessen gesetzliche Aufgabe es ist, den Angeklagten vor dem vorschnellen Zugriff des Staates zu bewahren? Soll oder muss er/sie nicht, die zulässigen Mittel ausschöpfen? Ist es außerdem möglich, dass es eine Wechselwirkung zwischen dem Maß der Überzeugung des Gerichts von der Schuld des Angeklagten bereits zu Beginn des Verfahrens und dem Maß der Verteidigungsaktivitäten gibt?

Und: Wie soll die Verteidigung handeln, wenn Sie persönlich angeklagt wären, aber gar nicht oder nicht so wie angeklagt schuldig wären? Hätten Sie lieber die Verteidiger*innen, die schweigend neben Ihnen sitzen, nichts einwenden, keine Anträge stellen und zum Schluss im Plädoyer eine milde Strafe fordern oder hätten Sie gerne Verteidiger*innen, die die gesetzlichen Mitwirkungsmöglichkeiten ausschöpfen und in Kauf nehmen, das Gericht zu nerven, indem sie nicht aufhören, Argumente vorzubringen?

Zum ehrlichen Umgang mit der ›Konfliktverteidigung‹ gehört, dass das Gesetz will, dass Verteidigung den reibungslosen Ablauf stört. Das ist ihre Kernaufgabe. Verteidigung soll Sand im Getriebe sein, Rechtfertigungs- und Argumentationsdruck für das Gericht aufbauen. Verteidigung soll den Konflikt nicht scheuen, der sich bereits allein aus den gegensätzlichen Interessen der Verfahrensbeteiligten ergeben kann. Das Gericht mag einen schnellen, schlanken Prozess wollen, weil sowieso alles klar zu sein scheint. Der Angeklagte mag eine ausführliche Beweisaufnahme wünschen, weil viel zu einseitig nur einer Sachverhaltshypothese bei den Ermittlungen nachgegangen wurde. Die StPO hat die Verteidigung als Gegengewicht zur Macht des Gerichts, zum Amtsaufklärungsgrundsatz, als zweiten Säule des rechtsstaatlichen Verfahrens konzipiert.

3. INHALTE UND WIRKUNGEN DES NOTFALLKOFFERS

Der Notfallkoffer und andere Beschlussvorlagen und Handlungsanweisungen schlagen – da sie ja den konkreten Fall und die konkrete Prozesssituation (noch) nicht kennen – allgemeine Formulierungen oder Regieanweisungen vor, die auf eine Vielzahl ähnlicher Lebenssituationen Anwendung finden können. Sie geben Tipps zum Umgang mit der Öffentlichkeit, zum Umgang mit den Angeklagten und mit den von diesem ausgehenden möglichen Störungen, zum Umgang mit der Verteidigung, zum Inhalt von Beschlüssen und Anordnungen und bemühen sich um möglichst vollständige Antizipation aller denkbaren Anträge, Fragen, Anregungen und (sonstigen) Störungen.

Die Fortbildungsinhalte erlauben es den Richtern, vorab eine Art Drehbuch für den anstehenden Prozess oder auch alle kommenden Prozesse vorzubereiten. Dieses Drehbuch kann dann konkret in Lückentexten bestehen, in die nur noch die notwendigsten konkreten Fakten dieses Falls eingefügt werden müssen, oder in Mustertexten, die wegen ihrer Allgemeingültigkeit gar keiner Ergänzung mehr bedürfen.

Auf Seiten des Gerichts mag dieses Drehbuch zu einem Gefühl der Sicherheit, des Gerüstetseins für alle Eventualitäten führen. Es mag die Strukturierung der Hauptverhandlung erlauben, die Arbeit minimieren, die Verbescheidung von Anträgen erleichtern und die Möglichkeiten erfolgreicher revisionsrechtlicher Angriffe des späteren Urteils verringern.

Der Notfallkoffer kann allerdings von seinen Inhalten und seiner Konzeption nicht nur gegen Konfliktverteidiger*innen eingesetzt werden, die sich schon daneben benommen haben, sondern bereits bei nur erwarteter Konfliktverteidigung oder auch bei jeder Anwesenheit eines Verteidigers oder gar in jeder Hauptverhandlung – auch bei Angeklagten ohne Verteidiger.

Auf Seiten des Angeklagten und der Verteidigung ist die Erkenntnis: »Dieses Gericht wendet den Notfallkoffer an«, nicht selten der Auftakt zu einer Gegenreaktion, zu einer Konfliktstrategie. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Ich möchte hier nicht die Entscheidung treffen, was zuerst da war – die Henne oder das Ei –, sondern einen Blick auf beide Seiten wagen.

In jedem Fall hinterlässt ein Beschluss: »Die Anordnung des Vorsitzenden wird bestätigt. Sie ist zulässig und sachgerecht«, ohne dass eine weitere Begründung gegeben wird, das verständliche Gefühl bei dem Angeklagten und der Verteidigung, ihr Argument werde nicht gehört und ihre Einwendung werde nur formal abgehandelt. Auf Seiten des Angeklagten und der Verteidigung macht sich der Eindruck des geschmeidigen Ins-Leere-Laufen-Lassen breit. Das Substanzielle des rechtlichen Gehörs, nämlich das Eingehen auf das Argument und dessen tatsächliche Erwägung, scheint akut bedroht, wenn nicht gar ausgehebelt.

Es erschließt sich für jeden denkenden Menschen, dass es einen Unterschied macht, ob der Angeklagte und sein(e) Verteidiger*in das Wort erhalten, um auf jeden Akt der Beweiserhebung zu reagieren, oder erst am Nachmittag unter dem Zeitdruck des wachtmeisterlichen Dienstschlusses um 16 Uhr, um sodann zu den zehn Beweiserhebungen des ganzen Tages gemeinsam Stellung zu nehmen. Die Formulierung »Eine ordnungsgemäße Verteidigung wird dadurch nicht beeinträchtigt« ist inhaltlich unrichtig. Dies würde jeder Psychologe, jeder Kommunikationswissenschaftler und wahrscheinlich auch jeder gutwillige Jurist sagen.

Der/die Vorsitzende hat die Macht anzuordnen, dass den Verfahrensbeteiligten erst am Ende des Sitzungstages das Wort wieder erteilt wird. Das Gericht hat die Macht, diese Anordnung ohne inhaltliche Bezugnahme auf die dagegen vorgebrachten Argumente zu bestätigen. Aber wir sollten ehrlich bleiben und beim Namen nennen, was hierbei geschieht. Es ist eine Machtdemonstration des Gerichts, gegen die sich die Verfahrensbeteiligten nur bedingt wehren können und die dennoch atmosphärisch und motivational nicht ohne Wirkung bleiben wird. Wer Machtdemonstrationen säht, wird Machtproben ernten.

Der Notfallkoffer und alle vorbereiteten Drehbücher berühren den Strafprozess an seiner Achillesferse und stellen die Gretchenfrage: Wie hältst du es mit dem substanziellen rechtlichen Gehör?

Vorbereitete Formularbeschlüsse konsequent und ohne Abweichung vom Drehbuch angewandt bewirken eine erhebliche Beschränkung des rechtlichen Gehörs, des Austauschs von Argumenten, des

Abwägens und Beantwortens von Anträgen, Einwendungen und Anregungen. Sie haben die Ohnmachtsgefühle auf Seiten des Angeklagten und der Verteidigung zur Folge, die der/die Vorsitzende bzw. das Gericht für sich vermeiden wollte.

Dies kann selten zu einem gelingenden Strafprozess führen, sondern birgt die konkrete Gefahr, dass die Verteidigung nun den Konflikt suchen und ihre prozessualen Mittel umfassend nutzen wird. Wenn es bis hierher keine Konfliktverteidigung gab, ist der Beschluss

»Derzeit wird das Wort- ausgenommen für die Beanstandung dieser Vorsitzendenanordnung - nicht erteilt, da zur sofortigen Worterteilung keine prozessuale Veranlassung besteht.

Gelegenheit dazu wird zu einem späteren Zeitpunkt gegeben.

Beabsichtigt ist zunächst

a)..., b)..., c)..., d)..., e)..., f)..., g)...

Eine ordnungsgemäße Verteidigung wird dadurch nicht beeinträchtigt«

der vorhersehbare Brandbeschleuniger.

Nach meiner Wahrnehmung tragen daher Notfallkoffer und Co. gerade dazu bei, eine Konfliktverteidigung hervorzurufen, welche die Fortbildungen für Richter gerade leichter handhabbar zu machen versprechen.

4. INTERAKTION UND KOMMUNIKATION ALS ALTERNATIVMODELL

Gibt es also keine Hoffnung? Oder könnte ein Verzicht auf den Notfallkoffer die paradoxe Wirkung haben, dass die Konfliktverteidigung ausstirbt?

Wenn wir zurückgehen in den Sitzungssaal in NRW, wäre auch ein anderer Start in den Tag und die Hauptverhandlung möglich. Der/die Vorsitzende könnte allen Anwesenden mitteilen, dass die Verhandlung mit zehn Angeklagten und 20 Verteidigern eine Herausforderung für alle Verfahrensbeteiligten darstellen wird, weil jeder Angeklagte mit seinem Verteidigungsteam seine Interessen wahrnehmen und schützen dürfe. Um dieser organisatorischen und inhaltlichen Herausforderung möglichst gut entsprechen zu können, schlage das Gericht zunächst einmal folgendes Vorgehen vor ..., sei aber auch offen für Anregungen und Kritik, innerhalb und außerhalb der

Hauptverhandlung, wenn sich der Vorschlag als nicht gut erweisen sollte. Für das Gericht sei zunächst wichtig, die Anklage verlesen zu lassen, die Verfahrensbeteiligten könnten nun aber gerne mitteilen, ob fristgebundene Anträge heute gestellt werden sollen. Das Gericht werde dies dann zeitlich berücksichtigen und rechtzeitig Gelegenheit zur Anbringung bieten... Die Öffentlichkeit werde gebeten, keine Störungen der Verhandlung zu bewirken, weil die Situation schon schwierig genug sei und das Gericht den Angeklagten und den Verletzten nur gerecht werden könne, wenn es in Ruhe arbeiten könne...

Nun wäre wiederum interessant zu erfahren, wie bei einer Umfrage unter Richter*innen einerseits und unter VerteidigerInnen andererseits nach dieser Einleitung der Fortgang des Verfahrens eingeschätzt wird und warum nach der Einschätzung der Befragten der Fortgang so erwartet wird. Vermutlich wären die Einschätzungen zum Fortgang in beiden Gruppen gar nicht so unterschiedlich. Wären die Befürchtungen unter Richtern groß, die ›Lufthoheit‹ im Verfahren zu verlieren?

Das Beispiel oben ist ein Türöffner für Kommunikation. Ein Angebot von Teilhabe, ohne die jeweiligen Rollen im Verfahren zu negieren, aber auch ohne Machtdemonstration. Der/die Vorsitzende könnte führen, ohne die Mitwirkung zu unterbinden.

Anstatt die unglückliche Situation, mit zehn Angeklagten und 20 Verteidiger*innen verhandeln zu müssen, dadurch zu bewältigen, dass das Gericht die Angeklagten und ihre Verteidigung mit »klaren Ansagen« beschneidet, was eine Gegenwehr hervorrufen muss, könnte von der Erfahrung aller Verfahrensbeteiligter profitiert und ein Kommunikationsprozess über den richtigen Weg des Umgangs mit der ungünstigen Grundsituation eingeleitet werden. Ist auszuschließen, dass eine(r) der 20 Verteidiger*innen eine gute Idee dazu hat?

Ich halte es für möglich, auch in dieser Situation einen Konsens darüber zu erzielen, was notwendig und unverzichtbar in einem derartigen Verfahren ist. Ein aufgeschlossenes Gericht wird verstehen, dass die zehn Angeklagten und ihre Verteidigungsteams nicht als Einheit begriffen und behandelt werden können, dass es keine ›Pool-Lösungen‹ geben kann, sondern individuelle Interessen verfolgt werden. Das braucht Zeit, die eingeplant werden muss bei der Vorbereitung

und Strukturierung der Hauptverhandlung. Aufgeschlossene Verteidiger*innen (und hier darf auch auf eine Gruppendynamik gehofft werden) werden verstehen, dass nicht jeder immer sofort zu allem in den Saal hereinrufen kann, sondern dass es geordnete Bahnen geben muss, in denen kommuniziert werden kann.

Es geht also darum, eigene Interessen mitzuteilen und erkennbar zu machen und andererseits die Interessen der anderen wahrzunehmen und zu berücksichtigen. Wenn es Grenzen gibt, die eine Berücksichtigung der Interessen des anderen verbieten, kann auch das kommuniziert werden. Unter Profis im Strafverfahren müsste das leistbar sein.

Sicherlich würde sich auch dieser Umgang mit einander atmosphärisch und motivational auf den Verteidigungsstil auswirken. Es wäre einen Versuch wert, den Notfallkoffer und alle anderen Drehbücher für die Hauptverhandlung auf diese Weise überflüssig zu machen.